



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0642-II/2016

Wien, am 7. Juni 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Niko Alm, Kollegin und Kollegen haben am 29. April 2016 unter der Zahl 9159/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „polizeiliches Staatsschutzgesetz IV“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 3:

Im Polizeilichen Staatsschutzgesetz wurden zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle Berichtspflichten an den ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten vorgesehen.

Zu Frage 5:

Auf die entsprechenden Befugnisse und Kontrollmöglichkeiten der Datenschutzbehörde wird hingewiesen. Der Datenschutzbehörde obliegt der Schutz zur Wahrung der Rechte in Zusammenhang mit der Verwendung personenschutzbezogener Daten.

Um ein datenschutzkonformes Vorgehen, auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten, sicherzustellen, erfolgen intern Schulungen zu

bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben. Zudem bestehen interne Vorschriften über rechtskonformes Handeln. Auf Grund bestehender Dienst- und Fachaufsicht sind die leitenden Organe zu einer regelmäßig stattfindenden, nachprüfenden Kontrolle verpflichtet.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es findet kein systematischer Datenaustausch statt. Der derzeitige Datenaustausch soll jedoch einer Verbesserung zugeführt werden. Eine Beschleunigung des Austausches all jener relevanter objektiver Daten, die von der jeweiligen nationalen Sicherheitsorganisation nach den nationalen Rechtsgrundlagen rechtmäßig verarbeitet werden und die Grundlage dafür sein können, dass islamistisch-terroristische Bedrohungen eingedämmt und weitere Anschläge innerhalb Europas verhindert werden können, wird angestrebt.

Zu Frage 9:

Nach § 91a Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz idF BGBl. I Nr. 5/2016 haben sich der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter im Bereich des polizeilichen Staatsschutzes regelmäßig über ihre Wahrnehmungen zu unterrichten und in grundsätzlichen Fragen der Aufgabenerfüllung eine einvernehmliche Vorgangsweise anzustreben. Nähere Regelungen zu ihrem Zusammenwirken hat der Rechtsschutzbeauftragte gemeinsam mit seinen Stellvertretern in einer Geschäftsordnung zu treffen.

Zu Frage 10:

Dem Rechtsschutzbeauftragten obliegt die Kontrolle der Datenanwendung nach § 12 Abs. 6 Polizeiliches Staatsschutzgesetz.

Zu Frage 11:

Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn behördliches Handeln, etwa die Erteilung einer Genehmigung, Ermächtigung, Anordnung oder behördliches Einschreiten, zu einem späteren Zeitpunkt den Erfolg der Maßnahme oder die Zielerreichung wesentlich erschweren oder verunmöglichen würde.

